

Satzung

der Lebenshilfe Rinteln e. V.

§ 1

Name und Sitz

I.

Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Rinteln e. V.

II.

Der Sitz des Vereins ist 31737 Rinteln, Waldkaterallee 13. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rinteln eingetragen. Die Vereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung der Lebenshilfe und des Landesverbandes Niedersachsen der Lebenshilfe.

§ 2

Aufgabe und Zweck

I.

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern geistig behinderter Menschen, geistig behinderten Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.

II.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung (§39 BSHG) in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.

Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 1.) Mitgliederbeiträge
- 2.) Geld- und Sachspenden
- 3.) öffentliche Zuschüsse
- 4.) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- 5.) sonstige Zuwendungen

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die vorbenannten Ziele des Vereins unterstützt.

§ 6

Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung und einen die Aufnahme bestätigenden mehrheitlichen Vorstandsbeschuß.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet entweder durch

- 1.) Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 2.) durch schriftliche Austrittserklärung
- 3.) durch Ausschluß.

II.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet entweder durch

- 1.) Tod
- 2.) durch freiwilligen Austritt
- 3.) durch Ausschluß aus dem Verein.

§ 8

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Ausschluß

I.

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder sich sonst vereinschädlich verhält.

II.

Wer mit den Mitgliedsbeiträgen länger als 1 Jahr trotz persönlicher Erinnerung im Rückstand ist, kann durch mehrheitlich gefaßten Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

III.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, daß ein enger Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt und gefördert wird.

II.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.

III.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

IV.

Jedes Mitglied besitzt das aktive und das passive Wahlrecht .

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 12

Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

I.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- 1.) die Wahl des Vorstandes
- 2.) die Wahl der Rechnungsprüfer
- 3.) die Wahl der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
- 4.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und ggf. Entlastung des Vorstandes
- 5.) die Änderung der Satzung
- 6.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 7.) die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung und Beschlußfassung

I.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ansonsten nach Bedarf. Sie ist weiter dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

II.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

III.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

IV.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

V.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt.

VII.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

§ 14

Wahlen

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers sowie der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen.

Auf Antrag eines auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieds ist die Wahl in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
Diese kann in offener oder auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 15

Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und mindestens 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden.

II.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende darf von dieser im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

III.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

V.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählt.

VI.

Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

VII.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlußfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

VIII.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

IX.

Der Vorstand haftet bei Ausübung seines Amtes dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16

Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigten können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Sprecher und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 17

Arbeitsausschüsse

I.

Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

II.

Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 18

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 19

Satzungsänderung

I.

Die vorliegende Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

II.

Für einen solchen Beschluß ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

III.

Für die Änderung von § 2 Abs. 1 dieser Satzung (Aufgaben und Zweck der Vereins) ist die Zustimmung aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20

Auflösung des Vereins

I.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

II.

Für einen entsprechenden Beschluß ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

III.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Stadt Rinteln übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (geistig behinderte Menschen) zu verwenden hat.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

Rinteln, 27.09.95

H. Meier
1. Vorsitzender

G. Brehmeier
Geschäftsführerin